

Statuten des Vereins

Akademie Menschenmedizin

www.menschenmedizin.ch

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	3
Mitgliedschaft	4
Organe	5
Die Mitgliederversammlung	5
Der Vorstand	6
Die Revisionsstelle	7
Finanzen	8
Statutenrevision und Auflösung	9
Schlussbestimmungen	10

Anmerkung: Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit wegen immer nur ein grammatikalisches Geschlecht verwendet. Selbstverständlich ist das andere Geschlecht immer mitgemeint.

Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Akademie Menschenmedizin » (amm) besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) bezweckt die Förderung und Verbreitung eines menschenorientierten, vernetzten Heilungsansatzes, wie er nach langjähriger Entwicklung und Umsetzung in der Grundversorgung im Buch „Menschenmedizin“ beschrieben wird.</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin</p> <ul style="list-style-type: none">- setzt den Schwerpunkt auf interdisziplinäre Ausbildung, Weiterbildung und Forschung im Gesundheitswesen mit dem Fokus auf „Menschenmedizin“.- richtet sich an alle im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen.- richtet sich an die Bevölkerung.- kann sich als Netzwerk mit Anbietern aus den Bereichen Bildung, Forschung, Therapie, Beratung und Kunst verbinden.- ist offen für Entwicklungen in der Medizin, Psychotherapie, Philosophie, Ethik, Andragogik, Pädagogik und bezieht neue Erkenntnisse in die Angebote ein.- stellt sich den Fragen der Grenzsetzung sowohl in medizinethischen, ökonomischen als auch individualmedizinischen Bereichen.
Tätigkeiten	<p>Art. 4</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Organisation von Tagungen, Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich des Gesundheitswesens- Organisation von interdisziplinären Austauschmöglichkeiten, Begegnungen und Projekten- Förderung und Beratung von Personen und Institutionen bei der Umsetzung des Konzeptes Menschenmedizin- Unterstützung oder Initiierung von Forschungsprojekten im Bereich der umfassenden, vernetzten Betreuung von Patienten- Unterstützung von Publikationen im Bereich der umfassenden, vernetzten Betreuung von Patienten- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den genannten Themenbereichen- Aktive Stärkung des umfassenden, vernetzten Ansatzes im Gesundheitswesen- Aktives Engagement gegen gesundheitspolitische Entwicklungen, die den Grundgedanken und Anliegen des Vereins widersprechen <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin sucht bei seinen Aktivitäten dem jeweiligen Projekt entsprechend eine enge Zusammenarbeit mit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Spitäler- politischen Instanzen im Gesundheitswesen- politischen Instanzen im Gesundheitswesen- Kulturschaffenden aus aller Welt- privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland- Universitäten, Fachhochschulen, Berufsorganisationen im In- und Ausland

Mitgliedschaft

<i>Aktivmitglieder</i>	Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen können.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 6 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.
<i>Aufnahme</i>	Art. 7 Für die Aufnahme gilt folgendes Verfahren: Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag erfolgt in der Regel auf Einladung und ist von einem Mitglied begründet zu unterstützen, Der Vorstand entscheidet an der nächsten Vorstandssitzung. Lehnt mehr als eine Stimme des beschlussfähigen Vorstandes eine Aufnahme ab, so ist diese abgelehnt. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
<i>Austritt</i>	Art. 8 Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 9 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, Wenn das Verhalten des Mitgliedes wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.
<i>Stellung ausgetretener/ausgeschlossener Mitglieder</i>	Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Organe

<i>Organe</i>	Art. 11 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung- der Vorstand- die Revisionsstelle
---------------	---

Die Mitgliederversammlung

<i>Mitgliederversammlung</i>	Art. 12 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können beim Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen.
------------------------------	--

<i>Stellvertretung</i>	Art. 13 Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
------------------------	---

<i>Beschlüsse</i>	Art. 14 Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende und bei ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin den Stichentscheid.
-------------------	--

<i>Traktanden</i>	Art. 15 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder, mindestens aber drei, der Mitgliederversammlung dies beschliessen.
-------------------	---

<i>a.o. Mitgliederversammlung</i>	Art. 16 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
-----------------------------------	---

<i>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</i>	Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für: <ul style="list-style-type: none">- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;- die Änderung der Statuten;- die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;- die Wahl und Abberufung der Präsidentin sowie von weiteren Vorstandsmitgliedern;- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;- die Festlegung des Mitgliederbeitrags;- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
--	--

- die Entlastung des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand

<i>Vorstand</i>	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der Rechnungsführerin.</p> <p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.</p>
<i>Amtsdauer</i>	<p>Art. 19</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p>
<i>Einberufung/Quorum</i>	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
<i>Beschlüsse</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin, ersatzweise die Vizepräsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 22</p> <p>Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; - die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse; - die Beschlussfassung über Mitgliederanträge; - die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung; - die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung; - die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen; - die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben; - die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte;
<i>Präsidentin</i>	<p>Art. 23</p> <p>Die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.</p>
<i>Vizepräsidentin</i>	<p>Art. 24</p> <p>Die Vizepräsidentin führt bei Verhinderung der Präsidentin den Vorsitz im Vorstand und an</p>

der Mitgliederversammlung. Sie nimmt bei Verhinderung der Präsidentin alle präsidialen Aufgaben wahr und hat dazu alle Kompetenzen der Abwesenden.

Art. 25

Rechnungsführerin

Die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Vorstandes.

Art. 26

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen jeglicher Art eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin.

Die Revisionsstelle

Art. 27

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer dazu befähigten natürlichen oder juristischen Person, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der Rechnungsführerin.

Finanzen

<i>Rechnungsjahr</i>	Art. 28 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12. 2009.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 29 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er beträgt maximal Fr. 100.– pro Jahr.
<i>Vereinsmittel</i>	Art. 30 Der Verein Akademie Menschenmedizin finanziert seine Tätigkeiten durch <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge- Erbringen von entgeltlichen Dienstleistungen- Entwickeln und Verwerten von Produkten und Angeboten im Gesundheitsbereich- Einnahmen aus Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen- Spenden- Beiträge von Institutionen und Firmen- Beiträge der öffentlichen Hand- andere Quellen
<i>Gemeinnützigkeit</i>	Art. 31 Der Verein Akademie Menschenmedizin ist ein gemeinnütziger Verein. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen, und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben unentgeltlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes wie eine Drittperson (Referent, Autor, etc.) mit einer Aufgabe beauftragt, so hat es für diese nicht seine Aufgaben als Vorstandsmitglied betreffende Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 32

Revision

Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.

Art. 33

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Art. 34

Liquidation

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Schlussbestimmungen

Annahme

Art. 35

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 12. Februar 2009 in Kraft.